



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der BALTUSSEN Konservenfabrik N.V. in Driel, Niederlande.

Die BALTUSSEN Konservenfabrik N.V., nachstehend "der Lieferant" genannt, bietet an, verkauft und liefert ihre Produkte an ihre Abnehmer gemäß den nachfolgenden am 02.05.2005 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Arnheim hinterlegten allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Artikel 1: Angebote:

- 1.1 Wegen des Risikos sich ändernder Umstände, Preise, Währungen usw. sind unsere Angebote immer unverbindlich und unter Erntevorbehalt.
- 1.2 Ein Angebot ist für den Lieferanten erst verbindlich, nachdem es schriftlich bestätigt und/oder von Organen oder Personen, die befugt sind, BALTUSSEN Konservenfabrik N.V. zu binden, angenommen worden ist.
- 1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf all unsere Geschäfte Anwendung, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4 Preisangaben, Spezifizierungen usw. sind erst verbindlich, nachdem sie ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 1.5 Der Lieferant darf den vereinbarten Preis erhöhen, wenn in Bezug auf die Preisgestaltung unvorhergesehene Änderungen aufgetreten sind. In jenem Fall hat der Käufer das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach die Bekanntmachung davon den Vertrag im Übrigen als aufgelöst zu betrachten, ohne Anspruch auf Schadensersatz.

Artikel 2: Lieferfristen:

- 2.1 Lieferfristen werden nach besten Kräften eingehalten, aber sind nicht verbindlich. Wurde nichts anderes bestimmt, gilt eine Lieferfrist von im Prinzip 5 Arbeitstagen.
- 2.2 Überschreitung der Lieferfrist, aus egal welcher Ursache, gibt dem Abnehmer keinen Anspruch auf irgendwelchen Schadensersatz oder Auflösung des Vertrags.

Artikel 3: Zahlung und Preise:

- 3.1 Alle von dem Lieferanten geführten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Maut.
- 3.2 Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Ist der Lieferant infolge der nichtrechtzeitigen Zahlung durch den Abnehmer gezwungen, Inkassomaßnahmen zu ergreifen und dazu Dritte einzuschalten, gehen die auf 15% des Rechnungsbetrags bestimmten Kosten dafür zulasten des Abnehmers.
- 3.4 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, sich auf Aufrechnung oder ein Leistungsverweigerungsrecht zu berufen.

Artikel 4: Garantie, Beanstandungen und Haftung:

- 4.1 Die Qualität und die Eigenschaften der zu liefernden Waren, genauso wie ihre Verpackung, sind in Übereinstimmung mit nationalen oder internationalen, behördlich festgestellten Vorschriften, Richtlinien oder Qualitätsanforderungen.
- 4.2 Beanstandungen haben dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen nach der Ablieferung schriftlich gemeldet zu werden.
- 4.3 Hält der Lieferant die Beanstandung für unbegründet, ist der Abnehmer berechtigt, eine Prüfung durch einen unparteiischen Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit dem Lieferanten.
- 4.4 Wird die Beanstandung für begründet gehalten, hat der Abnehmer nach Wahl Anspruch auf Lieferung von ersetzenden Waren oder auf Rückzahlung des eventuell schon bezahlten Kaufpreises.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den direkten Schaden zu ersetzen, den der Abnehmer infolge eines Mangels oder nicht ausreichender Qualität der gelieferten Waren oder der Nichterfüllung der angegebenen Spezifikationen erleidet oder erleiden wird.
- 4.6 Der Lieferant haftet nicht für Betriebs- oder Folgeschäden.
- 4.7 Die Haftung des Lieferanten ist jedenfalls auf höchstens den Rechnungsbetrag beschränkt.
- 4.8 Der Lieferant haftet nicht für eventuelle Schäden infolge nichtrechtzeitiger Lieferung.
- 4.9 Der Lieferant haftet in keinem Fall, wenn sich herausstellt, dass die Verpackung zerbrochen ist.
- 4.10 Der Abnehmer leistet dem Lieferanten Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter in Bezug auf die gelieferten Waren, es sei denn, dass der Lieferant etwas zu verschulden hat.
- 4.11 Der Abnehmer verwirkt alle Forderungen wegen Schäden oder Auflösung, wenn er sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Schadensursache aufgetreten ist, vor Gericht anhängig gemacht hat.

Artikel 5: Höhere Gewalt:

- 5.1 Im Fall der höheren Gewalt ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag als ganz oder teilweise aufgelöst zu betrachten. Als höhere Gewalt gilt für den Lieferanten all dasjenige, was die Ausführung des Auftrags ohne seine Schuld verhindert, wie die Nichterfüllung durch seine eigenen Lieferanten, unzureichende Zufuhr von Produkten, missratene Ernten, Feuer, Streik, Maschinenbruch, behördliche Maßnahmen, Kalamitäten, Betriebsstockungen usw.
- 5.2 Der Lieferant ist im Fall der höheren Gewalt ebenfalls berechtigt, die Erfüllung während der Dauer der höheren Gewalt aufzuschieben, ohne dem Abnehmer weiteren Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 5.3 Liegt höhere Gewalt vor, wird der Lieferant dies rechtzeitig melden.

Artikel 6: Sonderbestimmungen:

- 6.1 Alle vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben das Eigentum des Lieferanten, solange der Abnehmer dem Lieferanten noch Beträge schuldet. Im Fall der Nichterfüllung, der Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs usw. ist der Lieferant berechtigt, die Waren zurückzunehmen. Die Kosten für diese Rücknahme gehen zulasten des Abnehmers.
- 6.2 Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, das Eigentum an vom Lieferanten gelieferten Waren, solange diese nicht völlig beglichen sind, an Dritte zur Sicherheit zu übertragen oder sie zu verpfänden.
- 6.3 Wenn eine der Parteien eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, nicht ordentlich oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie im Fall der Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs usw. ist die andere berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Einschreiten als aufgelöst zu betrachten und sofort Zahlung der noch offenen Beträge zu verlangen, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz.
- 6.4 Nimmt der Abnehmer im Fall eines Lieferungsgeschäfts die gekauften Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, hat der Lieferant die Wahl:
- entweder die Vertragsfrist um höchstens 3 Monate zu verlängern;
 - oder weitere Lieferungen zu unterlassen;
 - oder eine neue Vertragsfrist mit gegebenenfalls geänderten Bedingungen zu vereinbaren.

In jedem der Fälle ist der Abnehmer verpflichtet, alle von ihm noch nicht abgenommenen Waren sofort zu begleichen. Ist der Abnehmer damit länger als 14 Tage in Verzug, ist der Lieferant, nach einer Inverzugsetzung, berechtigt, die betreffenden Waren zu verkaufen, ohne zu Aufrechnung oder Rückzahlung an den Abnehmer verpflichtet zu sein.

- 6.5 Die Gefahr des Untergangs der Waren geht bei der Ablieferung/Abholung auf den Abnehmer über, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 7: Schlussbestimmung:

- 7.1 Auf alle Verträge des Lieferanten und ihre Folgen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts in Arnheim.